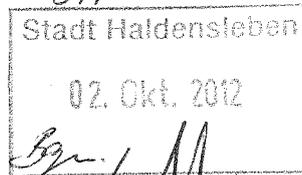




Stadt Haldensleben  
Markt 20 - 22  
Bürgermeister  
Herr Eichler  
39340 Haldensleben



Fachdienst - Rechnungsprüfung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
Ga/Je

Datum:  
28.09.2012

Sachbearbeiter/in:  
Herr Jennrich

Haus / Raum:  
4/309

Telefon / Telefax:  
03904 7240-6415

E-Mail:  
rechnungspruefung@boerdekreis.de

Hausanschrift:  
Triftstraße 9-10  
39387 Oschersleben (Bode)

### Übergabe des Berichtes der durchgeführten überörtlichen Prüfung nach § 126 GO LSA

Sehr geehrter Herr Eichler,

hiermit übersende ich Ihnen den endgültigen Bericht zur durchgeführten überörtlichen Prüfung für den Bereich der Investitionen 2011 der Stadt Haldensleben.

Mit freundlichem Gruß

  
i.A. Jennrich  
Technischer Prüfer

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Sprechzeiten:**

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Börde  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

BERICHT

über eine  
überörtlich Ordnungsprüfung  
für durchgeführte Investitionen  
nach § 126 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA sowie  
nach § 10 Abs. 1  
der Rechnungsprüfungsordnung  
des Landkreises Börde

der

Stadt Haldensleben

(Haushaltsjahr 2011)

Prüfer:  
Prüfungsdauer:

Herr Jennrich  
02.07. – 23.07.2012  
(mit Unterbrechungen)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Vorbemerkungen	2
2. Grundlage für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen	2
3. Vergaberechtliche Befugnisse / Regelungen	4
3.1 Hauptsatzung	4
3.2 Dienstanweisung zur Vergabe von Aufträgen (Vergabe-DA)	4
4. Finanzielle Befugnisse / Regelungen	8
4.1 Budgethaushalt	8
4.2 Behandlung beweglicher Gegenstände	9
4.3 Aktivierungsrichtlinie	9
4.4 Dienstanweisung zur Regelung des Kassenanordnungswesens	10
5. Maßnahmeprüfung	11
5.1 Erwerb Zetor einschließlich Zubehör	11
5.2 Erwerb Multicar	13
5.3 Kauf TLF 20/40	15
5.4 Jugendherberge Außenanlagen	17
5.5 Erich-Grün-Str. / Rolandstraße, Beleuchtung	20
5.6 Lindenallee Parkplätze	21
5.7 Speicheraufrüstung, Hardware,	22
6. Schlussbemerkungen	22

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Stadt Haldensleben unterhält ein eigenes Rechnungsprüfungsamt, weshalb durch den Landkreis Börde eine örtliche Prüfung nach den §§ 125 und 127 bis 130 GO LSA nicht erfolgt.

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde im vorliegenden Bericht dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung wurden zeitnahe Investitionsmaßnahmen des Jahres 2011 ausgewählt. Die Grundlage der Auswahl bildete die Haushaltsplanung der Stadt Haldensleben für das Jahr 2011. Maßnahmen mit Fördermitteln wurden dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt, weil diese bereits im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung durch das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Die Prüfung wurde vom Prüfer in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt bzw. beschränkt.

Feststellungen die für die zukünftige Arbeit der Stadt Haldensleben von Bedeutung sein können, werden im nachfolgenden Bericht als „Hinweis“ gekennzeichnet.

## **2. Grundlage für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen**

Auf der Grundlage der GO LSA i.V.m. § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO Doppik) ist die Stadt Haldensleben verpflichtet vor der Vergabe von

Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Diese Vorschrift resultiert aus dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechend § 90 Abs. 2 GO LSA.

Als öffentlicher Auftraggeber war die Stadt Haldensleben seit dem Einführungserlass des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW) vom 17.05.1991 verpflichtet, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und seit dem 25.11.1991, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

Mit dem RdErl. des MW des LSA vom 08.12.2010-42-32570-20 veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 34/2010 vom 30.12.2010 wurde die Einführung der VOB/A (31.07.2009), VOB/B (31.07.2009), VOL/A (20.11.2009), VOL/B (05.08.2003) und VOF (18.11.2009) für die öffentlichen Auftraggeber im Land Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben.

Gleichzeitig waren Sonderregelungen für öffentliche Auftraggeber für das Vergabewesen in Sachsen-Anhalt bzw. spezielle Vergabegrundsätze in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Vorschriften die ab dem 01.01.2011 galten:

+ RdErl. des MW vom 21.11.2008, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 16/2009 vom 11.05.2009, eine Bewerbererklärung ab 15.000,00 Euro (netto Auftragswert) abzufordern wenn nicht präqualifiziert oder die Vordrucke des VHB (HVB B-StB, HVA L-StB, HVA F-StB) verwendet wurden.

+ RdErl. des MW des LSA vom 08.12.2010 veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 34/2010 vom 30.12.2010,

*Ausnahmeregelungen zum öffentlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A:*  
ab 01.01.2011 bis 31.12.2011

- a) § 3 (4) VOL/A Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
  - bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig
- b) § 3 (5) VOL/A Freihändige Vergabe
  - bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig

ab 01.12.2012

- a) § 3 (4) VOL/A Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
  - bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 Euro netto zulässig
  - mindestens 3 bis 8 Bewerber auffordern
  - organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Manipulationen vorsehen
- b) § 3 (5) VOL/A Freihändige Vergabe
  - bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto zulässig
  - mindestens 3 Bewerber auffordern

*Ausnahmeregelungen zum öffentlichen Vergabeverfahren nach der VOB/A:*  
ab 01.01.2011 bis 31.12.2011

- a) § 3 (3) VOB/A Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
  - bis zu einem Auftragswert von 1.000.000,00 Euro netto zulässig
- b) § 3 (5) VOB/A Freihändige Vergabe
  - bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig

+ RdErl. des MW vom 07.02.2011-41-32570-20, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 12/2011 vom 27.04.2011, Aufhebung von Pkt. 6 „Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge“ des RdErl. des MW des LSA vom 08.12.2010

+ RdErl. des MW vom 07.02.2011-41-32570-20/1, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 12/2011 vom 27.04.2011, Bekanntmachung öffentlicher Aufträge (VOL/A, VOB/A, VOF) auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt

+ RdErl. des MI vom 28.04.2008, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 19/2008 vom 26.05.2008, Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption (Anwendung empfohlen). (Anwendung in der Stadt Haldensleben über die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) festgelegt)

### **3. Vergaberechtliche Befugnisse / Regelungen**

Nach § 44 Abs. 2 GO LSA ist der Gemeinderat, nachfolgend als Stadtrat bezeichnet, für alle Angelegenheiten der Gemeinde, nachfolgend als Stadt bezeichnet, zuständig, soweit nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Nach § 63 Abs. 1 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zusätzlich kann ihm der Stadtrat nach Abs. 3, durch Hauptsatzung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Nach der derzeitigen Rechtsauslegung gehören Vergabeentscheidungen, nach § 63 Abs. 1 GO LSA, in den Bereich des Geschäftes der laufenden Verwaltung und somit in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Außerhalb des Geschäftsbereiches der laufenden Verwaltung ist der Stadtrat zuständig, es sei denn er hat seine Zuständigkeit nach § 63 Abs. 3 GO LSA per Hauptsatzung an den Bürgermeister oder nach § 47 Abs. 1 GO LSA an einen beschließenden Ausschuss übertragen.

#### **3.1 Hauptsatzung**

Für das Jahr 2011 bildete die Hauptsatzung vom 07. März 2002 in der Fassung der 9. Änderung vom 10.09.2010 die Entscheidungsgrundlage. Die 9. Änderungssatzung wurde am 12.11.2010 im Stadtanzeiger bekannt gemacht. Sie trat somit ab dem 13.11.2010 in Kraft. Eine grundsätzliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Hauptsatzung einschließlich der Änderungssatzungen erfolgte nicht.

**Mit der 9. Änderungssatzung vom 10.09.2010 wurden folgende Zuständigkeiten geregelt:**

#### **Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen (VOB / VOL)**

Bürgermeister:	bis 25.000,00 Euro
Hauptausschuss:	ab 25.000,00 Euro

Außerdem entscheidet der Bürgermeister über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall.

Eine allgemeine Zuständigkeit des Bürgermeisters für das Geschäft der laufenden Verwaltung wurde finanziell in der Hauptsatzung nicht geregelt.

Die allgemeinen öffentlichen Bekanntmachungen wurden im „Stadtanzeiger Haldensleben“ festgelegt.

#### **3.2 Dienstanweisung zur Vergabe von Aufträgen (Vergabe-DA)**

Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA)

Internen Regelungen für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Haldensleben wurden in der aktuellen Dienstanweisung (Vergabe-DA) welche zum 01.01.2011 in Kraft trat festgelegt.

Für den, nach der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters für Vergaben nach der VOB und VOL bis 25.000,00 Euro (brutto Auftragswert), wurden folgende Festlegungen zur Auslösung von Aufträgen getroffen:

berechtigt bis 2.500,00 Euro:	Amtsleiter	20 (Kämmerei, Frau W.), 32 (Rechts- Ordnungsamt, Frau A.), 50 (Kultur, Fr. S.)
	Abteilungsleiter	101 (Verwaltung, Personal, Herr H.), 130 (Stadtmarketing, Herr Z.), 401 (Stadtwirtschaft, Herr P.)
berechtigt bis 10.000,00 Euro:	Amtsleiter	60 (Bauamt, Herr K.)
	Dezernatsleiter	II (Herr O.)
berechtigt bis 25.000,00 Euro:	Bürgermeister	(Herr E.)

Als Bedingungen für die Auftragsauslösung wurden fixiert:

- Haushaltsmittel sind in ausreichender Höhe im HH-Plan vorhanden.
- Erforderlichenfalls Mittelfreigabe durch die Haushaltsabteilung.
- Bei über und außerplanmäßigen Ausgaben müssen die Voraussetzungen gegeben sein.

Nachfolgende Regelungen zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften wurden getroffen:

- Pkt. 2.2 Ab 50.000,00 Euro ist öffentlich auszuschreiben.  
Von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro ist beschränkt mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb auszuschreiben.
- Pkt. 2.3 Von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnamewettbewerb möglich. Mindestens 3 Bewerber sind aufzufordern.  
Die Regelungen in § 3 (3) VOB/A (50.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro) sind zu beachten.
- Pkt. 2.4 Von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro ist eine Freihändige Vergabe möglich. Es müssen mindestens 3 vergleichbare Angebote vorliegen.  
Von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sind Preisvergleiche ausreichend.  
Bis 500,00 Euro sind Direktkäufe möglich.

Neben den aufgeführten grundsätzlichen Festlegungen zu den Wertgrenzen sind die Ausnahmeregelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Wenn von den vorgeschriebenen Vergabemöglichkeiten abgewichen wird, sollte dieses aktenkundig gemacht werden.  
Zur Öffnung der Angebote wird auf die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung verwiesen.  
Wird nicht das preiswerteste Angebot ausgewählt ist dieses ebenfalls aktenkundig zu machen.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) wird umfangreich in Rahmen der Vorbereitung von Vergaben und in der Kontrolle der Rechnungslegung eingebunden. Ab einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro (brutto) ist das RPA grundsätzlich zu beteiligen.  
Ab einer Auftragssumme von 5.000,00 Euro sind schriftliche Abnahmen vorgeschrieben.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters sind Ausnahmen von der Dienstanweisung möglich.

Eine Vergabestelle ist zuständig für alle Vergaben nach der VOL ab 5.000,00 Euro mit Ausnahme von Beschaffungen im ADV Bereich und Beschaffungen nach der VOL im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Die Leistungsverzeichnisse einschließlich des Nachweises der vorhandenen finanziellen Mittel sind durch die Fachbereiche der Vergabestelle zuzuarbeiten. Die Vergabestelle führt das förmliche Vergabeverfahren und die Einbindung der entsprechenden Gremien bis zur Vorbereitung der Auftragserteilung durch.

Vor Auftragserteilung ist durch den jeweiligen Fachbereich eine Stellungnahme zum Vergabevorschlag der Vergabestelle zu erarbeiten. Die Beauftragung erfolgt durch die Vergabestelle.

Im Rahmen der Öffnung und Auswahl der Angebote wurde auf die Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) verwiesen. Diese wurde mit Datum vom 30.09.2005 in Kraft gesetzt und legt unter Punkt 4.1.11 folgendes fest:

- Der Runderlass des LSA zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption ist zu beachten.
- Der Einsatz des 4-Augen-Prinzips im Vergabeverfahren.
- Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Zuschlagserteilung.

Unter Punkt 5.1.2 wird geregelt:

- Posteingänge mit dem Aufdruck „Angebot“ (Ausschreibungen) sind neben der allgemeinen Kennzeichnung mit dem Eingangsstempel, mit der Eingangsuhrzeit zu versehen.
- Posteingänge (Ausschreibungen) sind unverzüglich an das für die Submission zuständige Amt weiterzuleiten.

### Hinweise:

#### a) Punkt 4.1

Nach der Kommentierung zur GO LSA kann das Erfordernis einer Eilentscheidung gegeben sein, z. B. bei Überschwemmungen, Feuer, allgemeinen öffentlichen Notständen, Unglücksfällen oder ähnlichen Maßnahmen.

Bei z.B. der Beauftragung von allgemeinen Baumaßnahmen oder dem Kauf von Geräte, kann immer die Frist nach § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA (frist- und formlose Einberufung, 2-3 Tage) eingehalten werden um die erforderlichen Beschlüsse des Hauptausschusses kurzfristig herbeizuführen.

Nicht ausreichend für die Annahme der Dringlichkeit ist der Umstand, dass die Einberufung des Hauptausschusses bloß zeitraubend und umständlich ist und die positive Einstellung des Hauptausschusses offenkundig ist und es von daher einer umständlichen Beschlussfassung nicht bedarf. Auch die Festlegung in einem bestimmten Zeitraum keine Sitzungen durchzuführen reicht für die Eilbedürftigkeit nicht aus.

#### b) Punkt 5.1

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A ist bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe die Eignung der Bewerber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu überprüfen. Danach dürfen nur geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Feststellung der Eignung hat durch das Bauamt anhand bekannter Firmeneinschätzungen zu erfolgen. Dazu kann z.B. eine Datei verwendet werden, in welche geeignete Firmen, aus bisherigen Bauvorhaben aufgenommen werden. Die Firmendaten sind durch die Bauverwaltung zu pflegen bzw. aktuell zu halten.

Die Abforderung von Unterlagen im Rahmen der Angebotsabfrage zur Überprüfung der Eignung ist nach der VOB/A bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nicht zulässig.

Ausführungen zur Eignung der Bieter bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind bei der Auswertung der Angebote nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A nur zulässig, wenn nachträglich Zweifel an der Eignung des Bieters aufgetreten sind.

Nach den allgemeinen Regelungen der Vergabe-DA kann aber bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro und nach den speziellen Regelungen des § 3 Abs. 3 VOB/A sogar bis 150.000,00 Euro beschränkt ohne Teilnehmerwettbewerb ausgeschrieben werden. Im Rahmen der Ausnahmeregelungen war im Jahr 2011 sogar eine Beschränkte Ausschreibung nach der VOB/A bis 1.000.000,00 Euro möglich.

Die in Punkt 5.1 getroffene Regelung ist danach änderungswürdig.

#### c)

Die unter Pkt. 5.2 getroffene Festlegung vernachlässigt die Ausnahmeregelungen im Runderlass. So ist von präqualifizierten Firmen oder wenn die Vordrucke einiger Vergabehandbücher verwendet werden keine Bewerbererklärung abzufordern. Unter Punkt 5.2 ist die Erklärung je-

doch in jedem Fall zu verlangen. Das kann so festgelegt werden, erhöht jedoch den Verwaltungsaufwand.

d)

Die unter dem Punkt 7.6 getroffenen Festlegungen zur Bekanntmachung berücksichtigen noch nicht den RdErl. des MW vom 07.02.2011-41-32570-20/1, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 12/2011 vom 27.04.2011. Nach Punkt 4.3 hat die Bekanntmachung nach § 19 und § 20 VOB/A und § 19 VOL/A auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

e)

Die im Punkt 3 erster Absatz aufgenommene Regelung, dass nach der Öffnung alle wesentlichen Teile einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen sind, entspricht den Regelungen des § 14 VOB/A. In der VOL/A 2009 ist eine Kennzeichnungspflicht von Teilen der Angebote nicht mehr enthalten, sollte jedoch weiterhin vorgegeben werden.

Die Kennzeichnung wird nach den vorgelegten Unterlagen mittels Lochung sichergestellt. Die im letzten Satz der Vergabe-DA getroffene Festlegung, dass wesentliche Teile und Anlagen mit dem Tage des Eröffnungstermins zu kennzeichnen sind, ist bei größeren Ausschreibungen nicht praktikabel. Der manuelle Aufwand ist unverhältnismäßig und wenig wirtschaftlich. An dieser Stelle sollte eine Lochung vorgesehen werden, wie sie bereits praktiziert wird.

Außerdem lässt sich aus dem Abs. 1 der Vergabe-DA nicht zweifelsfrei ableiten ob die Kennzeichnungspflicht auf bestimmte Vergabeverfahren beschränkt ist oder ob sämtliche Angebote in allen Vergabearten zu kennzeichnen sind.

Teilweise werden formell abgeforderte Unterlagen einer Freihändigen Vergabe nicht gekennzeichnet.

f)

Die unter Punkt 6 b) festgelegte Vorprüfung für sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Summe von 2.500,00 Euro durch das RPA, könnte die Eigenverantwortung der anordnenden Bereiche negativ beeinflussen.

g)

Die ebenfalls unter Punkt 6 a) festgelegte Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei sämtlichen Vergaben ab 2.500,00 Euro kann dazu führen, dass Facharbeit auf das RPA umgelegt wird, wofür der Bereich Rechnungsprüfung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Es sollte darüber nachgedacht werden, die vorgegebene Betragsgrenze ggf. zu erhöhen.

h)

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sollten den einzelnen Bereichen verbindliche Vorgaben zu den zu verwendenden Vordrucken bzw. Unterlagen gemacht werden. So hat es sich in anderen Verwaltungen gezeigt, dass obwohl anfangs etwas unübersichtlich, die Anwendung der Vordrucke und Anlagen des VHB zu mehr Rechtssicherheit bei den Vergabeverfahren nach der VOB führt. In diesen Unterlagen werden regelmäßig die aktuelle Rechtsprechung und Änderungen in der VOB berücksichtigt die bei eigenen Unterlagen sehr schwer nachzuvollziehen sind. Auch für den Bereich der VOL sollte eine verbindliche Vorgabe gemacht werden ev. auch das VHB oder ein spezielles Vergabehandbuch eines Bundeslandes für die VOL zu verwenden.

i)

Bei den unter Punkt 2 aufgeführten Vergabearten fehlt ein Hinweis auf den Schwellenwert. Außerdem sollte die Bestimmung des Auftragswertes kurz erläutert und der direkte Zusammenhang der davon abhängigen Wahl der Vergabeart erläutert werden. (siehe auch Hinweise zu Baumaßnahmen)

k)

Die unter Punkt 2.4 der Vergabe-DA getroffenen Regelungen zur Beschaffung bei einem Wertumfang unter 5.000,00 Euro brutto sind vergaberechtlich sehr weit ausgelegt. Sowohl in der VOB/A als auch in der VOL/A befindet sich dieser Bereich innerhalb der Freihändigen Vergabe.

Grundlage der Freihändigen Vergabe bilden Angebote die verglichen werden, Preisvergleiche sind jedoch in der Regel keine Angebote.

Bei Veröffentlichungen im Internet oder in Katalogen handelt es sich rechtlich nicht um Angebote, sondern um die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebotes. Das bedeutet, dass diese Veröffentlichungen nicht den Anforderungen einer Freihändigen Vergabe entsprechen. Die Festlegungen in der Vergabe-DA sollten mindestens um den Passus ergänzt werden, dass von dem Händler welcher im Rahmen des Preisvergleiches beauftragt werden soll, eine schriftliche Bestätigung seiner Veröffentlichung abgefordert wird. Dann handelt es sich rechtlich um ein Angebot an welches sich der Händler bindet und welches auch schriftlich beauftragt werden kann.

## **4. Finanzielle Befugnisse / Regelungen**

### **4.1 Budgethaushalt**

Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung für das Jahr 2008, wurden Leitlinien zur Ausführung des budgetorientierten Produkthaushaltes der Stadt Haldensleben auf der Grundlage der GemHVO Doppik für verbindlich erklärt.

Nach den Leitlinien wurden Einzelbudgets (produktbezogen) und Fachbudgets (mehrere Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen) gebildet.

Die Verantwortung für Budgets trägt der Amtsleiter in seinem Zuständigkeitsbereich.

Das Saldo des Budgets (Erträge / Aufwendungen; Einzahlungen / Auszahlungen) wird als Überschuss bzw. Zuschuss im Budgetplan festgeschrieben.

Die verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen / Erträge und Einzahlungen / Auszahlungen bildet die Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit.

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten wurden Deckungsfähigkeiten (Umschichtungen) festgelegt.

Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Fachbudgets wurden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Außerdem können Mehrerträge und –einzahlungen für Mehraufwendungen und –auszahlungen verwendet werden.

Mindererträge und –einzahlungen sind durch Minderaufwendungen und –auszahlungen zu decken.

Von dieser grundsätzlichen Umschichtungsmöglichkeit wurden verschiedene Bereiche ausgenommen.

Folgende Zuständigkeiten zur Umschichtung bezogen auf den Ansatz des jeweiligen Teilergebnisses oder Teilfinanzplans wurden anhand von Wertgrenzen festgelegt:

- Amtsleiter ihres Zuständigkeitsbereiches bis	10.000,00 Euro Änderung
- Bürgermeister bis	30.000,00 Euro Änderung
- Hauptausschuss	von 30.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro Änderung
- Stadtrat ab	75.000,00 Euro Änderung

Für fachamtsübergreifende Umschichtungen müssen beide Amtsleiter bzw. der zuständige Dezernent zustimmen.

Ist eine Umschichtung nicht möglich, ist nach § 97 GO LSA eine überplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung zu beantragen.

Außerdem wurden Regelungen zur Durchführung der Umschichtung, zur Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen und zum Berichtswesen getroffen.

### **Hinweise:**

Nach den Leitlinien gibt es keine zeitliche Vorgabe wann die Umschichtungen im Budget vorzunehmen sind. Um jedoch z.B. eventuellen Fehlern entgegenwirken zu können oder Regulierung

gen bezogen auf den Gesamthaushalt vorzunehmen, könnte in der Budgetrichtlinie eine zeitliche Regelung aufgenommen werden. Die Umschichtungsanzeigen sollten immer vor einer eingegangenen Bindung (Auftrag) der Mittel erfolgen.

Nach der Regelung zu den Wertgrenzen sind Amtsleiter für die zu bewirtschaftenden Produkte ihres Zuständigkeitsbereiches bis zu einem Ansatz von 10.000,00 Euro zuständig. Regelungen zu Abteilungsleitern und deren Zuständigkeiten oder Gleichstellung mit Amtsleitern fehlen.

#### **4.2 Behandlung beweglicher Gegenstände**

Auf der Grundlage der GemHVO Doppik wurden Festlegungen zur Behandlung beweglicher Gegenstände getroffen:

< 150,00 Euro netto Anschaffungs- / Herstellungskosten	→ Aufwand in der Ergebnisrechnung
150,00 Euro bis 1.000,00 Euro Anschaffungs- / Herstellungskosten	→ GWG-Sammelpool in der Vermögensrechnung (pauschale Abschreibung 5 Jahre)
> 1.000,00 Euro Anschaffungs- / Herstellungskosten nung	→ Vermögensgegenst. in der Vermögensrechnung  (Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer)

Außerdem wurden Erläuterungen zu bestimmten Verfahren bzw. Betrachtungen aufgenommen.

#### **4.3 Aktivierungsrichtlinie**

Mit der Richtlinie in der Fassung der 2. Ergänzung (rechtskräftig ab 01.01.2008) soll ein einheitliches Verfahren bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sichergestellt werden.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung erfolgte keine Prüfung der inhaltlichen Regelungen der Aktivierungsrichtlinie.

Für die Aktivierung sind die Aktivierungsprotokolle der Stadt Haldensleben zu verwenden. Diese sind durch den Fachbereich welcher die Investitionsmaßnahme durchgeführt hat zu erarbeiten und abzuzeichnen.

Die tatsächliche Aktivierung erfolgt in Bereich der Anlagenbuchhaltung.

#### **Hinweise:**

Zum Prüfungszeitpunkt lagen noch keine Aktivierungsprotokolle für die gewählten Stichprobenmaßnahmen (Beleuchtung Erich-Grün-Str. / Rolandstraße, Parkplätze Lindenallee) vor.

Werden die Aktivierungsprotokolle nicht wie unter Punkt 5.2 der Richtlinie gefordert, grundsätzlich zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes gefertigt, so ergibt sich ein Abarbeitungsstau welcher immer umfangreicher wird. Dieses besonders im Baubereich vor dem Hintergrund der teilweise umfangreichen Aufschlüsselung der Schlussrechnungen nach den verschiedenen Aktivierungsmerkmalen.

Die Baumaßnahme Beleuchtung wurde im Oktober 2011 fertig gestellt. Da eine Aktivierung noch nicht erfolgt ist, gibt es gegenwärtig schon einen Aktivierungsverzug von fast einem Jahr.

#### 4.4 Dienstanweisung zur Regelung des Kassenanordnungswesens

Die Dienstanweisung wurde zum 01.03.2009 durch den Bürgermeister der Stadt Haldensleben in Kraft gesetzt.

Nach der Dienstanweisung sind die Kassenanordnungen auf den Vordrucken der eingesetzten Finanzsoftware „newsystem kommunal“ zu erstellen. Dabei ist das aktuelle elektronische Formular (z.B. Auszahlungsanordnung) am Computer auszufüllen.

Änderungen unterschriebener Anordnungen sind so vorzunehmen, dass die unrichtige Eintragung gestrichen wird, jedoch lesbar bleibt. Die Änderung ist mit Namenskürzel und Datum zu versehen. (sachlich und rechnerisch Richtig; Zahlungsanordnung)

Kassenanordnungen ist grundsätzlich der Originalbeleg beizufügen, in Ausnahmefällen ist mit der Kopie der Verbleib des Originalbeleges aufzuführen.

Die Anlagen zur Kassenanordnung sind fest mit der Anordnung zu verbinden (ankleben, anheften). Die Verwendung von Büroklammern ist unzulässig.

Die Inhalte der Zahlungsanordnungen sind genau definiert. So ist bei der Unterschrift für die „sachliche und rechnerische Richtigkeit“, unter der Unterschrift auch der Name des Bearbeiters anzugeben. Anordnungsbefugte haben neben ihrer Unterschrift, handschriftlich, das Unterschriftsdatum einzutragen.

Im Punkt 3 der Dienstanweisung wurden die Anordnungsbefugnisse geregelt:

Bürgermeister / Dezernent II	unbeschränkt für alle Buchungsstellen
Amtsleiter Kämmerei	unbeschränkt für alle Buchungsstellen
Übrige Amtsleiter	unbeschränkt für ihren mittelbewirtschaftenden Bereich
Abteilungsleiter /Sachgebietsleiter	unbeschränkt für Mittel ihres Aufgabenbereiches

Hinsichtlich der Anordnungsbefugten hat die Stadtkasse eine Unterschriftsprobenkartei zu führen. Anordnungen von Bediensteten deren Unterschriftsproben bei der Stadtkasse nicht vorliegen dürfen nicht ausgeführt werden.

Anordnungsbefugte dürfen nicht identisch mit der Person sein, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt.

Die Amtsleiter bestimmen schriftlich die Mitarbeiter die zur Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit berechtigt sind. Die Unterschriftsproben sind der Stadtkasse zuzuleiten. Die Stadtkasse führt die Unterschriftsprobenkartei.

Die zusammengefasste sachliche und rechnerische Bestätigung ergibt sich aus der sachlichen Feststellung, ggf. der fachtechnischen Richtigkeit und der rechnerischen Feststellung.

Wird der Endbetrag einer Rechnung oder Berechnung bestätigt, ist der Vermerk unmittelbar neben dem Endbetrag zu setzen. Wurde der Endbetrag geändert so muss der Vermerk lauten: „Festgestellt auf ..... Euro.“

Der Anordnungsbefugte bestätigt durch seine Unterschrift auf der Anordnung ebenfalls, dass der Feststellungsvermerk durch einen befugten Mitarbeiter vorgenommen wurde.

Vertretungsregelungen für die Anordnungsbefugten wurden mit der Dienstanweisung nicht erfasst. Somit muss davon ausgegangen werden, dass im Verhinderungsfall in der Regel der nächst höhere Vorgesetzte die Anordnung übernimmt.

## 5. Maßnahmeprüfung

Auf der Grundlage der Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben einschließlich des 2. Nachtrags wurden verschiedene Maßnahmen aus dem Teilplan Investitionen zur Prüfung ausgewählt. Dabei wurde versucht das Spektrum der ausgewählten Maßnahmen über einen repräsentativen Bereich der Stadtverwaltung zu verteilen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben wurde am 05.01.2011 im Stadtanzeiger bekannt gemacht, sie trat damit am 06.01.2011 in Kraft. Die erste Nachtragssatzung wurde am 05.05.2011 im Stadtanzeiger bekannt gemacht, sie trat am 06.05.2011 in Kraft. Die zweite Nachtragssatzung wurde am 22.07.2011 im Stadtanzeiger bekannt gemacht, sie trat am 23.07.2011 in Kraft.

### 5.1 Erwerb Zetor einschließlich Zubehör

I 401-007 öffentliche Grünanlagen Fahrzeuge,

geplante Auszahlung: - 50.300,00 Euro

tatsächliche Zahlung: - 51.137,87 Euro

#### **Hinweise:**

##### + zur Angebotsaufforderung

Der verwendete Vordruck war veraltet und dadurch inhaltlich teilweise falsch. So entsprachen die aufgeführten Paragraphen nicht der aktuellen VOL/A 2009.

Durch die vorgenommenen Streichungen und Korrekturen wurde der verwendete Vordruck für den Bieter unübersichtlich.

Es sollte kurzfristig ein aktueller Vordruck verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den RdErl. des MW zur Bewerbererklärung vom 22.11.2008 verwiesen. Danach entfällt die Verpflichtung zur Abforderung der Bewerbererklärung (ab 15.000,00 Euro netto) bei Verwendung der Vordrucke des Vergabehandbuches des Bundes (VHB). Auch das Vergabehandbuch für Leistungen des Landes Bayern ist aktuell.

Eine unter Punkt 7 des Vordrucks aufzuführende Nachprüfstelle existiert im Bereich der VOL/A nicht. Dieser Paragraph fehlt in der VOL/A im Gegensatz zur VOB/A.

##### + zu den Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen haben ihre rechtliche Grundlage in der VOL/A. Die aufgeführten Paragraphen entsprachen nicht der aktuellen VOL/A 2009. Die Bewerbungsbedingungen waren somit zumindest teilweise falsch.

##### + zur Bieter-/ Nachunternehmererklärung

Der verwendete Vordruck entspricht nicht dem verbindlichen Muster / Vorgaben des RdErl. des MW vom 22.11.2008.

##### + zur Eigenerklärung (eigener Entwurf)

Die gewählte Form der Eigenerklärung ist rechtlich zulässig. Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung dürfen jedoch keine Bedingungen einer nicht anzuwendenden Vorschrift aufgeführt werden. Dieses betrifft die Ausführungen zur VOL/A-EG. Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der in der Vergabeverordnung (VgV) unter § 2 aufgeführte Schwellenwert erreicht bzw. überschritten wird. Unterhalb dieses Wertes ist die VOL/A-EG keine anzuwendende Vorschrift (§ 1 Abs. 1 VOL/A). Diese Passagen sollten aus der Erklärung und den Anlagen gestrichen werden.

##### + zur Präqualifikation

Die durch Präqualifizierungsverfahren erworbene Eignung nach § 6 Abs. 4 VOL/A i.V.m. der in der Vergabe-DA unter Punkt 5.1 hervorgehobenen Eignungsanerkennung durch Präqualifikation, wurde mit den Angebotsunterlagen nicht ermöglicht.

##### + zum Gewerbezentralregisterauszug

Für den Antrag auf einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird im Schreiben auf das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 07.09.2007 verwiesen. Der Verweis auf die in diesem Zusammenhang vorgenommene Änderung des § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes stellt jedoch keinen Zusammenhang mit der Abforderung des Gewerbezentralregisterauszuges dar.

Die Grundlage für einen Antrag auf einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister bilden der § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (aktuell v. 20.07.2011) nur für Baumaßnahmen und der § 21 Abs. 4 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (v. 20.04.2009) für Liefer- Bau- und Dienstleistungen.

+ zu den Angeboten

Nach Punkt 5.1.1. der AGA sind alle Posteingänge mit Eingangsstempel und Eingangsvermerk zu versehen.

Unter Pkt 5.1.2 wurde geregelt, dass als „Angebot“ gekennzeichnete Eingänge außerdem mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen sind.

Auf allen Angebotsumschlägen fehlt der Vermerk der Uhrzeit des Eingangs. Vergaberechtlich ist die Uhrzeit sehr wichtig, wenn für den Einreichungstermin ein Datum mit Uhrzeit angegeben wurde. Nur durch die Angabe der Eingangs-Uhrzeit auf dem Angebot lässt sich zweifelsfrei klären ob das Angebot rechtzeitig und wertbar eingegangen ist oder ob es verspätet abgegeben wurde. Werden Angebot nicht über die Poststelle empfangen sondern durch einen Fachbereich der Verwaltung; so muss dieser die Angebote neben dem Eingangsvermerk ebenfalls mit der Uhrzeit versehen.

Wird das Angebot an bestimmte Bedingungen geknüpft oder mit bestimmten Bedingungen verbunden so müssen diese Unterlagen den Bietern zur Verfügung gestellt werden, damit sie rechtskräftig werden.

Unter Punkt 2 des Angebotsschreibens werden auch die Besonderen Vertragsbedingungen für das Angebot zugrunde gelegt. Diese wurden aber nicht mit verschickt. Dieser Widerspruch kann in der Folge zu rechtlichen Problemen führen.

+ zum Vergabevermerk

Bei der Begründung der Wahl der Vergabeart wurden der Paragraf der VOL/A und der Punkt der Ausnahmeregelung des LSA nicht richtig benannt. Die Wahl des Vergabeverfahrens war jedoch korrekt.

+ zur Prüfung und Wertung der Angebote

Unter Punkt 4.1 der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde eine losweise Vergabe vorbehalten. Das bedeutet, dass grundsätzlich jeweils das wirtschaftlichste Los beauftragt wird. Da keine weiteren Angaben nach § 16 Abs. 8 VOL/A gemacht wurden, entscheidet bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung lediglich der Angebotspreis.

Beim Los 3, Heckstreugerät, wurde jedoch vom Bieter LVG G. der preiswerteste Angebotspreis abgegeben. Im Vergabevermerk gibt es keine Ausführung dazu.

Diese Erläuterungspflicht ist ebenfalls unter Pkt. 3 letzter Absatz der Vergabe-DA festgelegt.

+ zum Auftrag

Im Auftrag werden „umseitige Vertragsbedingungen“ aufgeführt. Tatsächlich befanden sich in der Anlage, nicht umseitig (auf der Rückseite) „Vertragsbestimmungen“. Diese Abweichungen sollten vermieden werden.

+ zur Bekanntmachung § 19 (2) VOL/A

Der Zeitraum der Leistungserbringung ist nach § 19 Abs. 2 VOL/A noch anzugeben.

+ zur Budgetumschichtung

Ob es tatsächlich erforderlich war oder ist, zwei Anzeigen (08.06.11 / 18.08.2011) zu einer Mittelumschichtung zu erstellen, sollte überprüft und nach Möglichkeit abgestellt werden. Die Umschichtungsanzeigen wurden durch den Abteilungsleiter bestätigt.

Die Zuständigkeiten von Abteilungsleitern im Rahmen von Umschichtungen sind nicht geregelt.

+ zur schriftlichen Abnahme

Nach Punkt 8.2 der Vergabe-DA haben Abnahmeprüfungen ab einer Auftragssumme von 5.000,00 Euro in schriftlicher Form zu erfolgen. Ob diese Vorgabe eingehalten wurde konnte nach den vorgelegten Unterlagen nicht geprüft werden.

## 5.2 Erwerb Multicar

I 401-017 Straßenreinigung,

geplante Auszahlung: - 82.000,00 Euro

tatsächliche Zahlung: - 67.235,00 Euro

Die zur Beschaffung des Traktors „Zetor“ (Pkt. 5.1) gegebenen Hinweise die auch bei der Beschaffung des Multicar festgestellt wurden, wurden an dieser Stelle nicht wiederholt. Die allgemeinen Hinweise treffen jedoch umfänglich gleichlautend zu.

### Hinweise:

#### + zum Leistungsverzeichnis

Aus gegebenem Anlass muss auf die in § 7 Abs. 4 VOL/A geforderte produktneutrale Ausschreibung hingewiesen werden. Diese wurde bei der Ausschreibung nicht hinreichend beachtet. Zwar wurde keine Bezeichnung des Multicar angegeben, doch wurde die Beschreibung so eindeutig auf ein Fahrzeug zugeschnitten, dass es wie eine Bezeichnung war.

Wenn ein bestimmtes Fahrzeug, z.B. ein Multicar, gekauft werden soll, so ist im Vorfeld vom Fachbereich zu begründen warum der Wettbewerb eingegrenzt werden soll (z.B. Reparaturen, Wartung, Teileaustausch, Fahrereinsatz, Flexibilität,...). Diese Begründung ist mit zur Dokumentation zu nehmen. Außerdem sollten dort wo es möglich ist Toleranzen (von / bis), Grenzwerte (min. / max.) oder ähnliche variable Angaben vorgesehen werden. Diese Vorgaben könnten im konkreten Fall die Motorleistung, das Hydraulik-tankvolumen oder die Ladefläche betreffen.

#### + zur Ausschreibung

Unterlagen die der Bieter mit seinem Angebot einreichen soll sind auf dem Formblatt zur Abgabe eines Angebotes unter B) einzutragen damit für den Bieter eindeutig zu entnehmen ist was er abgeben muss. (BGH, Urteil vom 03. April 2012 - Az. X ZR 130/10). Somit ist die unter Pkt. 3.2 aufgeführte Referenzliste ebenfalls unter B) einzutragen wenn sie mit dem Angebot vorgelegt werden soll. Unter 3.2 der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde nicht angekreuzt, wann die dort aufgeführten Unterlagen abzugeben waren. Nach dem zuvor genannten Urteil dürfen in den Vergabeunterlagen keine widersprüchlichen Angaben gemacht werden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Referenzliste war somit offen und nicht vorgegeben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 8 Abs. 3 VOL/A verwiesen der vorschreibt, dass verlangte Nachweise in einer abschließenden Liste zusammenzustellen sind (ggf. Punkt B der Unterlagen).

#### + zu den Angeboten

Teilweise wurden im Rahmen des Posteingangs keine Uhrzeiten auf den Angeboten vermerkt.

#### + zur Dokumentation

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 VOL/A ist in der Dokumentation zu begründen, wenn zur Eigenklärung weitere Nachweise (Referenzliste) verlangt werden. Diese Begründung fehlte im Vergabevermerk.

#### + zur Prüfung und Wertung der Angebote

Die vorgenommene vergaberechtliche Betrachtung der Angebote entsprach nicht den Anforderungen des § 20 VOL/A (Dokumentation) im Zusammenhang mit § 16 VOL/A (Prüfung und Wertung der Angebote). Das „Prüfblatt zur Auswertung von Vergaben durch die Vergabestelle“ sollte detaillierter aufgebaut sein. Konkret sollte die formelle Kontrolle nach den nachfolgend unter Punkt 2 gemachten Ausführungen ergänzt werden.

Nach § 16 sind die Angebote gestaffelt zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu vermerken und zur Dokumentation zu nehmen.

1. Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist zu vermerken.
- 1.1 Fehlen Unterlagen können diese nachgefordert werden. Wenn sie nicht nachgefordert werden ist dieses kurz zu vermerken. (Besonderheit zum unwesentlichen Preis nach § 16 Abs. 2 VOL/A beachten)

- 1.2 Rechnerisch fehlerhafte Angebote sind zu korrigieren.
- 1.3 Die Angebote sind fachlich auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zu überprüfen.
2. Angebote sind auszuschließen nach § 16 VOL/A:
- 2.1 Wenn sie unvollständig sind Abs. 3 a).
- 2.1 Wenn sie nicht unterschrieben (elektron. signiert) sind Abs. 3 b).
- 2.2 Wenn Änderungen der Bieter nicht zweifelsfrei sind Abs. 3 c).
- 2.3 Wenn Änderungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen wurden Abs. 3 d).
- 2.4 Wenn sie nicht form- und fristgerecht eingegangen sind Abs. 3 e).
- 2.5 Wenn eine unzulässige Wettbewerbsabrede festzustellen ist Abs. 3 f).
- 2.6 Nebenangebote wenn diese nicht zugelassen wurden Abs. 3 g)

Die Angebote die nach dieser Prüfung noch in der Wertung sind, sind weiter nach den Absätzen 4 bis 6 des § 16 VOL/A zu prüfen. Hierbei handelt es sich um fakultative Ausschlussgründe.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Dokumentation (Vergabevermerk) aufzunehmen. Für die Abarbeitung dieses Prüfvorganges bietet sich die Erarbeitung einer Liste oder eines Vordrucks an, weil bestimmte Punkte keiner großen Prüfung bedürfen und nur „abgehakt“ werden müssen.

Die im Rahmen der Vergabeauswertung gemachten Ausführungen zum Angebot der Fa. M. sind teilweise falsch. Richtig ist, dass die Leistungsparameter des angebotenen Multicar nicht mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmen. Die Folge, dass es sich damit um ein nicht gewertetes Nebenangebot handelt ist jedoch nicht korrekt. Da Nebenangebote zugelassen waren, bleibt das Angebot auch als mögliches „Nebenangebot“ in der weiteren Wertung und liegt preislich noch immer auf Platz 1 als preiswertestes Angebot. Es ist somit vom Grundsatz egal ob Angebot oder Nebenangebot (vorausgesetzt Nebenangebote sind zugelassen).

Nach der Leistungsbeschreibung war ein Fahrzeug mit u.a. einem 2,0 Li TDI-Motor beschrieben worden. Angebote die dieses Leistungsmerkmal nicht erfüllten, waren nach zuvor aufgeführtem Punkt 2.3 (§ 16 Abs. 3 d) VOL/A) auszuschließen. Es handelte sich um eine Änderung der Vergabeunterlagen weil nicht der ausgeschriebene Motor sondern ein davon abweichender Motor angeboten wurde.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sind die ausgeschriebenen Parameter des LV bei allen Angebote zu prüfen und das Ergebnis ggf. in einer Tabelle zu vermerken und zur Dokumentation zu nehmen.

Für eine einfachere Kontrolle bietet es sich eventuell an, wenn das LV mit einer Tabelle ergänzt und das Ausfüllen verbindlich vorgegeben wird:

	Bitte	ankreuzen	Bemerkungen
<b>Verbindliche Leistungsparameter</b>	Vorhanden	nicht vorhanden	
2 Li TDI-Motor,			
CR-Einspritzsystem			
Mind. 75 KW			
Ladefläche mind.: 2620 x 1495 x 400 mm			

Bei den Angeboten die die formelle Kontrolle überstanden haben, ist, wenn keine weiteren Wertungskriterien vorgegeben wurden, lediglich der günstigste Preis entscheidend.

+ zur Rechnung / Bezahlung

Da der Fachbereich, welcher die Rechnung anordnet und kontrolliert über bestimmte Inhalte des Auftrages nicht informiert war, sollte eine Regelung getroffen werden wodurch wichtige Inhalte des Angebotes (Skonto, Fristen, ...) für den anordnenden Bereich bekannt und prüfbar bleiben. Eine einfache Möglichkeit wäre es, wenn solche Bedingungen welche mit dem Angebot angeboten wurden, mit in den schriftlichen Auftrag aufgenommen werden und eine Auftragskopie an das Fachamt weitergeleitet wird.

Die mit der DA zur Regelung des Kassenanordnungswesens gemachten Vorgaben für eine Auszahlungsanordnung einschließlich des zugehörigen Beleges wurden geprüft. Es wurden keine wesentlichen Abweichungen festgestellt.

### **5.3 Kauf TLF 20/40**

I 303-001 Feuerwehr HDL,

geplante Auszahlung: - 261.000,00 Euro  
Anzahlung 2011: - 79.574,11 Euro  
Zahlung 2012: - 159.149,41 Euro

Hinweise allgemeiner Natur, die auch bei den vorgenannten Beschaffungen festgestellt wurden, wurden an dieser Stelle nicht wiederholt.

#### **Hinweise:**

##### **+ zur Ausschreibung**

Bei der durchgeführten europaweiten Ausschreibung wurden mehrere Vorgaben der VOL/A-EG nicht hinreichend beachtet, so dass sich im Ergebnis der Auswertung der Unterlagen Probleme ergaben.

Das Einschränken der neu in die VOL aufgenommenen Möglichkeit des Nachforderns von Unterlagen zur Verringerung des Formalismus führt nicht in jedem Fall zu einer Beschleunigung des Verfahrens, wie das Los 3 gezeigt hat. Diese Änderungen der VOL/A und VOL/A-EG dienen, neben anderen Änderungen, der Verringerung des Ausschlusses von Angeboten wegen formeller Probleme wie sie bei der Beladung aufgetreten sind.

Werden andere Nachweise als Eigenerklärungen gefordert, so ist dieses ebenfalls nach § 7 Abs. 1 VOL/A-EG in der Dokumentation zu begründen. Diese Begründung konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

Wird ein Vergabeverfahren auf der Grundlage des Abschnitts 2, europaweit, durchgeführt, dann findet der Abschnitt 1 keine Anwendung weil diese Verordnung im oberschwelligen Bereich nicht anwendbar ist. Aufgeführte Rechtsgrundlagen sind in diesem Zusammenhang fehlerhaft, wie in den Angebotsunterlagen der aufgeführte § 16 Abs. 2 VOL/A.

Wichtungskriterien müssen entweder in der Bekanntmachung angegeben werden oder zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen. Damit soll gewährleistet werden, dass nachträgliche subjektive Anpassungen nicht vorgenommen werden können. Die Vergabekammer Nordbayern hat dazu aktuell ausgeführt, dass die interessierten Unternehmen im Rahmen der Vorbereitung ihrer Angebote in die Lage versetzt werden müssen von der Tragweite der Zuschlagskriterien Kenntnis zu nehmen. Das bedeutet, es muss mindestens in den Angebotsunterlagen angegeben werden wie die Punktevergabe (Wichtung) vorgesehen ist.

Nicht nachvollzogen werden konnte die vorgesehene Wertung der Lieferzeit. Es wurde in den Vergabeunterlagen keine wertbare Angabe gefordert. Es konnte den Unterlagen lediglich entnommen werden, dass nach der Bekanntmachung das Ende der Auftragsausführung auf den 30.06.2012 datiert wurde, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde hingegen der 29.02.2012 angegeben. Beim Los 2 welches terminlich auf dem Los 1 aufbaute wurde ein Liefertermin abgefragt. Dieser konnte aber durch die Bieter nicht eingetragen werden, da er vom Liefertermin des Loses 1 abhängig war. Hier hätte ein Aufbauzeitraum abgefragt werden müssen.

Auch funktioniert die Vorgabe einer Lieferfrist nicht, wenn 3 Lose beauftragt werden sollen und zumindest 2 Lose direkt aufeinander aufbauen. Wäre das Los 1 separat vergeben worden, hätte der Lieferant bis 30.06.12 / 29.02.12 Zeit zur Lieferung. Für den Aufbau an einen zweiten Lieferanten würden aber die gleichen Termine gelten. Schon dadurch zeigt sich, dass der gesamte Aufbau der Ausschreibung teilweise widersprüchlich war.

Neben der Fa. Z. konnten auch die Fa. S. und die Fa. I. die vorgesehenen Lieferfristen für Los 1 + 2 als Komplettangebot nicht einhalten. Einzel betrachtet hätten sie die Lieferfristen für das Los 1 einhalten können.

Nach der Aufhebung des offenen Vergabeverfahrens beim Los 3, bleibt weiterhin der Abschnitt 2 der VOL/A das anzuwendende Recht, speziell § 3 VOL/A-EG. Das bedeutet, es kann nach der Aufhebung nicht von einer Freihändigen Vergabe gesprochen werden. Im konkreten Fall war nach § 3 Abs. 4 VOL/A-EG ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb möglich.

Im Rahmen der Erarbeitung von Vergabeunterlagen ist es hilfreich sich des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) zu bedienen. Konkret wäre danach die VOL/B verbindlich vereinbart worden welche die näheren Modalitäten für die Auftragsabwicklung regelt. In diesem Fall gäbe es keinen Zweifel wann die Zahlungen an die Fa. R. zu erfolgen haben. Nach § 17 Abs. 1 VOL/B, nach Erfüllung der Leistung. Eine Vorauszahlung ist nach der VOL/B ausgeschlossen. Die durch die Fa. R. in ihrem Anschreiben fixierte Anzahlung stellt grundsätzlich eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen dar. Da es in den Unterlagen aber keine eindeutige Regelung zu den Zahlungsmodalitäten gab, kann es auch bedeuten, dass der AG die Vorgabe der Fa. R. akzeptieren muss, da er im Auftrag auch keine diesbezüglichen Angaben gemacht hat.

Ehrenamtlich Tätige sollten, dürfen, nicht in einem Vergabeverfahren beteiligt werden. Einerseits bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der in § 17 Abs. 3 VOL/A-EG geforderten sorgfältigen Verwahrung einschließlich des vertraulichen Umgangs mit den Unterlagen, andererseits besitzen sie in der Regel zwar die technischen nicht aber die im Vergaberecht erforderlichen rechtlichen Kenntnisse.

Zusammengefasst hätte die Ausschreibung sorgfältiger vorbereitet und durchgeführt werden können. Eine Einbindung des RPA bereits im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe hätte das gesamte Vergabeverfahren rechtsicherer gemacht.

+ zur Submission

Nach dem vorliegenden Submissionsprotokoll fand der Termin der Submission nicht wie bekanntgemacht am 08.08.2011 statt, sondern am 10.08.2011. Solche Abweichungen können zu rechtlichen Problemen führen und sollten vermieden werden.

+ zum Gewerbezentralregister-Auszug

Ein erforderlicher Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Fa. R. konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

+ zur Prüfung und Wertung der Angebote

Der Ausschluss der Angebote der Fa. S. wegen der Kopplung der Lose 1 und 2 kann nachvollzogen werden.

Der Ausschluss der Angebote der Fa. Z. und der Fa. I. für das Los 2 konnten ebenfalls nachvollzogen werden.

Keine Aussagen sind den Unterlagen zu entnehmen zu den durch die einzelnen Firmen angebotenen Druckzumischanlagen, hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit der vorhandenen Leistungsbeschreibung. Besonders ist hier auf den Hinweis der Fa. Z. einzugehen der die Leistungsbeschreibung eines Wettbewerbers erkennen will und die Anlage in dieser detailliert beschriebenen Form nicht liefern kann.

Auch das Zumischsystem der Fa. I. entspricht nicht den Vorgaben des LV.

Vergleicht man die Werte der Leistungsbeschreibung mit dem angebotenen Zumischsystem der Fa. R. so stellt man fest, dass mehrere Vorgaben des LV nicht eingehalten werden (Zumischrate geringer, fehlender Antrieb über die Kreiselpumpe, ...). Das Zumischsystem der Fa. R. entspricht somit ebenfalls nicht den Anforderungen des LV.

Lediglich das Zumischsystem der Fa. S. entspricht den konkreten Vorgaben des LV.

Werden so spezielle Vorgaben im Leistungsverzeichnis gemacht, handelt es sich um die Eingrenzung des allgemeinen Wettbewerbsgrundsatzes und um einen Verstoß gegen § 8 Abs. 7 VOL/A-EG.

Der Ausschluss des Loses 3 der Fa. S. wegen vorgenommenen Tipp-Ex Korrekturen war unzulässig, da diese Form der Korrektur als Alternative im Anschreiben zur Angebotsabgabe zugelassen worden war. Ein möglicher Ausschlussgrund ergab sich jedoch durch den fehlenden EP bei den Druckschläuchen. Nach § 19 Abs. 1 VOL/A-EG sind Angebote auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Grundlage dafür bildet jedoch immer der EP der eine Überprüfung des Gesamtpreises ermöglicht. Bei fehlendem EP ist grundsätzlich eine Rückrechnung aus dem Gesamtpreis unzulässig.

Der Ausschluss des Loses 3 der Fa. R. wegen dem fehlenden Datum an der vorgenommenen Korrektur konnte nicht nachvollzogen werden. Die Korrektur war zweifelsfrei nachvollziehbar und durch Unterschrift bestätigt. Ein Nachfordern der Datumsangabe hätte eine unzulässige Rückdatierung bedeutet oder ein Datum ergeben was mit dem ursprünglichen Submissionstermin in keinem Zusammenhang stand.

Der Ausschluss der Fa. Z., der Fa. D. und der Fa. G. beim Los 3 konnte grundsätzlich nachvollzogen werden. Er hätte jedoch vermieden werden können wenn die Vorgaben der VOL/A-EG wettbewerbsfreundlicher umgesetzt worden wären.

Im Ergebnis gab es keinen wirklichen Wettbewerb für die wichtigen Lose 1 und 2, lediglich im Los 3 fand ein Wettbewerb statt.

Wäre der selbst vorgegebene Formalismus konsequent angewendet worden, dann hätte auch das Los 2 der Fa. R. wegen nicht entsprechend angebotener Zuschanlage nicht gewertet werden dürfen.

Der Ausschluss des Nebenangebotes der Fa. R. entsprach nicht der VOL/A-EG. Hätte es sich um ein Nebenangebot eines anderen Bieters gehandelt, so wäre ein Ausschluss mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Die Nichtzulassung von Nebenangeboten ist in vielen Fällen die bessere Alternative.

#### + zur Rechnung / Bezahlung

Die auf den Aufträgen umseitig aufgedruckten „Vertragsbestimmungen“ sollten präziser formuliert werden. Es lässt sich aus dem Text nicht zweifelsfrei entnehmen, dass es sich bei den Vorschriften speziell um die VOB/B und die VOL/B handelt. Diese Vorschriften regeln die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Abwicklung von Verträgen für Baumaßnahmen und Liefer- und Dienstleistungen.

## **5.4 Jugendherberge Außenanlagen**

I 602-062

geplante Auszahlung: - 160.000,00 Euro  
tatsächliche Zahlung: - 140.378,16 Euro

### **Hinweise:**

#### + zur Vergabeart

Im Rahmen der geprüften Baumaßnahme wurden verschiedene Vergabearten angewendet.

Grundsätzlich bestimmt sich die Art der Vergabe nach § 3 VOB/A. Einschränkend dazu hatte das Land Sachsen-Anhalt mit verschiedenen Runderlassen Ausnahmen vom § 3 VOB/A in Kraft gesetzt.

Für die Wahl der korrekten Vergabeart war und ist dabei in jedem Fall die Bestimmung des Auftragswertes erforderlich und von entscheidender Bedeutung.

Zur Bestimmung des Auftragswertes gab es im RdErl. des Landes SA vom 22.11.2006 unter Pkt. 2.2.1 einen Verweis auf § 3 der Vergabeverordnung (VgV). Im aktuellen RdErl. vom 08.12.2010 gibt es ebenfalls unter Pkt. 2 den Verweis auf die VgV. Danach sind bei der Schätzung des Auftragswertes, wenn die zu vergebenden Aufträge aus mehreren Losen bestehen, sämtliche Baulose zu berücksichtigen (in der Summe).

Nach den zum Zeitpunkt der Ausschreibung (2011) geltenden Ausnahmeregelungen des Landes Sachsen-Anhalt, hätte bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden können. Ab einem Auftragswert von 100.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro hätte eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden können. Ab einem Auftragswert von 1.000.000,00 Euro war eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Ab dem 01.01.2012 gelten lediglich die Wertgrenzen des § 3 VOB/A in Verbindung mit den Vorgaben der Vergabe-DA der Stadt Haldensleben.

Bei einem geschätzten Bauvolumen (Auftragswert) von ca. 300.000,00 Euro hätten sämtliche Ausschreibungen beschränkt durchgeführt werden müssen. Die Vorschrift des anzuwendenden Vergabeverfahrens ist dabei unabhängig von den einzelnen Losgrößen.

#### + zur Ausschreibung

Die Leistungen der Tief- und Landschaftsbauarbeiten der Außenanlagen für die Jugendherberge wurden öffentlich ausgeschrieben. Wird für die Erstellung der Vergabeunterlagen ein finanzieller Ersatz gefordert, ist die Einzahlung durch die Antragsteller zu überprüfen und nachzuweisen (FBl. 211).

Die Vorgabe eines zeitlichen Termins für das Abfordern von Vergabeunterlagen in der Bekanntmachung sollte zukünftig entfallen. Es ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A nicht vorgesehen und nach einer Entscheidung der VK-Sachsen vom 19.04.2012 unzulässig wenn dieser Termin mehr als 6 Tage vor dem Submissionstermin liegt.

Die unter Punkt p) der Bekanntmachung und im Angebotsschreiben (FBl. 211) aufgeführten Eignungsnachweise sind teilweise missverständlich, doppelt oder widersprüchlich (FBl. 124 fehlt in der Bekanntmachung). Hinsichtlich der Eignungsnachweise sollte sich an den Vorgaben des VHB orientiert werden. Dieses fordert den Nachweis der Präqualifikation oder eine Eigenerklärung nach FBl. 124, keine weiteren Unterlagen. Nur von den Bietern die in die engere Wahl kommen und nicht präqualifiziert sind, werden die Unterlagen entsprechend des FBl. 124 abgefordert. Darüber hinaus sollte maximal eine Referenzliste oder Referenzen abgefordert werden. Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen ist kein Eignungsnachweis. Diese Bescheinigung kann auch noch mit der 1. Rechnungslegung abgefordert werden. Selbst die Betriebshaftpflichtversicherung ist ohne die Vorgabe von Mindestversicherungswerten, zumindest bei größeren Baumaßnahmen, ohne wirkliche Bedeutung. Eine selbst erarbeitete Eigenerklärung sollte nicht verwendet werden. Die Festlegungen nach Punkt 5.1 der Vergabe-DA wurden in diesem Zusammenhang nicht hinreichend beachtet.

Auf der Grundlage des RdErl. des MW vom 22.11.2008 sind von Bewerbern die nicht präqualifiziert sind, ab einem Auftragswert von 15.000,00 Euro netto Bewerbererklärungen entsprechend der Anlagen des Runderlasses zu verlangen. Eingeschränkt wird diese Vorschrift für die Auftraggeber, die die Vordrucke des Vergabehandbuches des Bundes verwenden. Diese müssen die Bewerbererklärungen nicht zusätzlich abfordern, da mit den Vordrucken des VHB gleich lautende Angaben abgefragt werden.

Auch bei kleineren Aufträgen gelten die Anforderungen an die Dokumentation nach § 20 VOB/A.

Die Abforderung von Unterlagen (Grillplatz, Einfriedung) im Rahmen der Angebotsabgabe zur Überprüfung der Eignung, ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nicht zulässig.

Ausführungen zur Eignung der Bieter bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind bei der Auswertung der Angebote nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A nur zulässig, wenn nachträglich Zweifel an der Eignung des Bieters aufgetreten sind.

Warum im Rahmen der Beauftragung der Bauarbeiten für den Unterstand Grillplatz mit einem Auftragsvolumen von 17.453,01 Euro ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert wurde, konnte nicht nachvollzogen werden.

Im FBl. 214 unter Pkt. 4.1 wurden 3 v.H. als Sicherheit für Mängelansprüche mit einem zusätzlichen „\*“ angegeben. Außerdem wurde ein Rückgabezeitpunkt für einbehaltene Sicherheitsleistungen angegeben.

Zum „\*“ gab es keine weiteren Ausführungen. Auf dem Beiblatt der Besonderen Vertragsbedingungen gab es ebenfalls keine Hinweise zum Sicherheitseinbehalt. Nach den Ausschreibungsunterlagen mussten die Bieter davon ausgehen, dass Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. einbehalten wird. Dieser zeitliche finanzielle Ausfall wird in der Regel auf die Angebotspreise umgelegt und führt zu höheren Angebotssummen. Das bedeutet, wenn Angaben zur Absicherung von Mängelansprüchen gemacht werden aber tatsächlich nicht vorgesehen sind, handelt der AG nicht gänzlich wirtschaftlich.

#### + zu den Angeboten

Die Kennzeichnung der Angebote der Öffentlichen Ausschreibung erfolgte mittels Lochung analog der VOB, abweichend von der Vorgabe der Vergabe-DA. Angebote im Rahmen von Freihändigen Vergaben wurden nicht gekennzeichnet.

#### + zu Aufträgen

Teilweise wurden zur Beauftragung von Firmen eigene Entwürfe oder teilweise auch veraltete VOB-Bestellvordrucke verwendet. Grundsätzlich sollten nur die mit der Vergabe-DA vorgeschriebenen, aktuellen, VOB-Vordrucke (FBI. 338-Aufträge, FBI. 523-Nachträge) verwendet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabe-DA nicht vorgesehen. Die Bestellscheine als Sonderregelung des Bundes für Bestellungen bis zu einem bestimmten Betrag, sollten nicht verwendet werden.

Kleinaufträge von ca. 500,00 Euro (Fa. B., Fa. C.) wurden mündlich vergeben. Die Vorschrift der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung nach Punkt 7.2 der Vergabe-DA wurde nicht beachtet.

Die Beauftragung von Planungsverträgen mittels eines Auftrages (FBL. 338 des VHB) nach der VOB ist rechtlich bedenklich wenn nicht sogar falsch. Da Planungsleistungen keine Bauleistungen sind, wird ein Planungs-Vertrag geschlossen, der von den Vertragspartnern unterschrieben wird. Die Grundlage dieses Vertrages bildet die HOAI. Mit der Unterschrift beider Partner ist der Vertrag verbindlich. Eine zusätzliche VOB Beauftragung macht rechtlich keinen Sinn. Sollten mit ihr möglicherweise abweichende Regelungen beauftragt worden sein, kann dieses im Ergebnis zu Rechtsstreitigkeiten führen. Besser ist es auf die zusätzliche VOB-Beauftragung zu verzichten.

Die unter § 7 des Planungsvertrages vereinbarte Begrenzung der Haftpflicht bei fahrlässigem Handeln des Architekten auf die Beträge seiner Haftpflichtversicherung sind rechtlich bedenklich. Besonders weil die konkrete Versicherungssumme für sonstige Schäden mit nur 150.000,00 Euro angegeben wurde. Dieser Passus der Begrenzung auf die Haftpflichtsummen sollte in zukünftigen Verträgen nicht aufgenommen werden.

#### + zu Nachträgen

Nachträge sollten zeitnah, in der Regel vor der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden. Erfolgt dieses nach der Stellung der Schlussrechnung (z.B. Fa. M.) so macht es keinen Sinn mehr, da die Leistungen bereits erbracht wurden. Dieses Verfahren verstößt außerdem gegen die Regelungen in der Vergabe-DA unter Punkt 7.2.

Weiterhin war festzustellen, dass nicht sämtliche Nachträge schriftlich beauftragt wurden (z.B. Fa. G.)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben dem Bürgermeister nur wenige Leiter der Stadtverwaltung befugt sind Aufträge auszulösen. Diese Regelung unter Pkt. 4.2 der Vergabe-DA unterscheidet dabei nicht zwischen mündlichen oder schriftlichen Aufträgen. Generell sind Mitarbeiter nicht befugt einen Auftrag auszulösen.

#### + zu Absageschreiben

Im Zusammenhang mit der Mitteilung nichtberücksichtigter Bieter wird darauf hingewiesen, dass alle Bieter nach § 19 Abs. 1 VOB/A unverzüglich ein Absageschreiben erhalten sollen, wenn sie nicht in die engere Wahl kommen oder ausgeschlossen wurden (FBI. 332 VHB).

Bieter die einen schriftlichen Antrag auf eine Information zur Vergabe stellen, erhalten nach § 19 Abs. 2 VOB/A innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung eine ausführlichere Mitteilung nach FBI. 335 VHB.

#### + zur Rechnung / Bezahlung

Die Honorarschlussrechnung für den 2. BA der Außenanlagen wurde entsprechend der durch das Bauamt vorgenommenen Korrektur überwiesen. Die Korrektur (zahlenmäßig und hinsichtlich der LP 9) entsprach der HOAI und dem geschlossenen Vertrag.

Die dem Planungsvertrag beigefügte Honorarermittlung mit dem angekreuzten Feld „vorläufig“ konnte nur als abschließende Honorarermittlung entsprechend der HOAI 2009 betrachtet werden. Hätte es sich um eine vorläufige Honorarberechnung gehandelt, dann hätten im Vertrag die näheren Modalitäten dazu aufgeführt werden müssen. Da nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI die anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage

der Kostenberechnung oder Kostenschätzung ermittelt werden, waren die im Vertrag auf der Grundlage der Kostenschätzung ermittelten Honorarkosten, wie korrigiert, abschließend.

Zusammenfassend entsprach die vorgenommene Rechnungskorrektur dem Vertragsinhalt.

Im Rahmen der Prüfung von Rechnungen im Hochbaubereich wurde festgestellt, dass geänderte Rechnungsbeträge, nicht mit dem unter Pkt. 4.5 der DA für das Anordnungs-wesen vorgeschriebenen Vermerk: „Festgestellt auf: ..... Euro“ versehen sind. Es wurde die Bezeichnung: „Auszahlungsbetrag: ....“ verwendet.

+ zu Sonstigem

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass E-Mails öffentlich und für jedermann lesbar sind. Sie sind vergleichbar mit Postkarten im Schriftverkehr. Aus diesem Status heraus verbietet es sich, als vertraulich bezeichnete Unterlagen (Vergabeunterlagen) per E-Mail zu versenden.

### **5.5 Erich-Grün-Str. / Rolandstraße, Beleuchtung**

I 603-0108

geplante Auszahlung: - 40.000,00 Euro  
tatsächliche Zahlung: - 24.838,08 Euro

**Hinweise:**

+ zur Ausschreibung

Die im Rahmen der Maßnahmeprüfung Jugendherberge gemachten Ausführungen zur Eignungsfeststellung bei Freihändigen Vergaben, zum Gewährleistungseinbehalt für Mängelansprüche, zur Eigen- und Bewerbererklärung gelten im Wesentlichen ebenfalls für die ausgeschriebenen elektrotechnischen Arbeiten.

Zur Gewährleistung von Mängelansprüchen ist anzuführen, dass sie mit dem Beiblatt zu den Vergabeunterlagen vorgesehen, von der Schlussrechnung aber nicht abgesetzt wurden.

Die Tiefbauarbeiten und die Kabelverlegungsarbeiten wurden nach Auskunft des zuständigen Bearbeiters auf der Grundlage von Zeit- / Rahmenverträgen beauftragt. Aus den schriftlichen Unterlagen sollte das gewählte Beauftragungsverfahren ebenfalls zu erkennen sein.

Rahmen- oder Zeitverträge haben ihre rechtliche Grundlage im § 4 Abs. 4 VOB/A. Dort ist zweifelsfrei aufgeführt, dass solche Verträge nur ausnahmsweise für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten geschlossen werden dürfen. Dieses deckt sich mit den vorliegenden aktuellen Rahmenverträgen, die nur für Instandhaltungsmaßnahmen geschlossen wurden. Der Einsatz von Firmen die durch Rahmenverträge der Stadt Haldensleben gebunden sind, im Rahmen einer Investitionsmaßnahme, entspricht nicht der VOB/A.

Für die ausgeführten Kabelverlegearbeiten der Fa. H. entsprechen die beauftragten Einzelpreise dem aktuellen Angebot des Rahmenvertrages. Auffällig ist, dass im Rahmenvertrag für den Instandhaltungsbereich eine Kabellänge von ca. 150 m pro Jahr abgefragt wurde. Bei der Straßenbaumaßnahme wurden aber bereits 375 m für eine Einzelmaßnahme beauftragt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass mit zunehmender Menge in der Regel die Kosten sinken und die Fa. H. ihr Angebot mit 150 m Jahresleistung anders kalkuliert hat als eine Einzelmaßnahme mit 375 m kalkuliert wird.

Die beauftragten und abgerechneten Straßenbauarbeiten der Fa. S. entsprechen im Wesentlichen ebenfalls den Einzelpreisen des Rahmenvertrages.

+ zu Angeboten

Die Angebotskennzeichnung entsprach nicht der Regelung in der Allgemeinen Dienst und Geschäftsanweisung unter Pkt. 5.1.2. der Stadt Haldensleben.

Wird im FBI. 213 beim „Eröffnungs- / Einreichungstermin“ nur ein Datum eingetragen und keine Uhrzeit, so muss entweder der Teil Eröffnung oder der Teil Einreichung gestrichen werden. Ohne Angabe einer Uhrzeit endet ein nur mit Datum angegebener Ein-

reichungstermin um 24:00 Uhr des angegebenen Tages. Das bedeutet am selben Tag kann keine Eröffnung durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Maßnahmeprüfung Jugendherberge gemachten Ausführungen zur Kennzeichnung der Angebote treffen ebenfalls zu.

Wird im Rahmen einer Freihändigen Vergabe (wie bei den elektrotechnischen Arbeiten) ein Eröffnungs- oder Einreichungstermin angegeben, sollten die Angebote bis zu diesem Termin verschlossen bzw. sicher verwahrt werden. Diese Vorschrift lässt sich aus § 16 Abs. 10 zweiter Satz i.V.m. dem angesprochenen Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ableiten und dient der Objektivität und Transparenz des Verfahrens.

+ zum Auftrag / zu Nachträgen/ zu Sonstigem

Die im Rahmen der geprüften Maßnahme, Jugendherberge gemachten Ausführungen zu den verwendeten Auftragsvordrucken gelten analog.

+ zu Rechnung / Bezahlung

Für die abgerechnete Position 5.095 bei den Straßenbauarbeiten der Fa. S. wurde mit 45,58 Euro ein Einzelpreis abgerechnet und akzeptiert, welcher nicht dem beauftragten EP von 45,48 Euro entsprach.

## **5.6 Lindenallee Parkplätze**

I 603-0104

geplante Auszahlung: - 60.000,00 Euro

tatsächliche Zahlung: - 54.191,49 Euro

### **Hinweise:**

+ zur Finanzierung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und ggf. auch im direkten Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme wurde im November ein Einzelauftrag aus dem Bereich der Rahmenverträge (KTR 5460101) für eine Oberflächensanierung Kriegerdenkmal Lindenallee beauftragt.

Nach der vorliegenden Rechnung handelte es sich auch tatsächlich um Unterhaltungsmaßnahmen, dass bedeutet, die Finanzierung hätte aus dem Bereich der Aufwendungen realisiert werden müssen.

+ zur Ausschreibung

Die im Rahmen der Maßnahmeprüfung Jugendherberge gemachten Ausführungen zur Eignungsfeststellung bei Freihändigen Vergaben gelten entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A ebenfalls für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb. Die gemachten Ausführungen zur Eigen- und Bewerbererklärung gelten im Wesentlichen ebenfalls für die ausgeschriebenen Tiefbauarbeiten.

Zur Gewährleistung für Mängelansprüche ist anzuführen, dass sie mit dem Beiblatt zu den Besondern Vertragsbedingungen vorgesehen, von der Schlussrechnung aber nicht abgesetzt wurden. Die bereits gemachten Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit dieses Handelns gelten ebenfalls.

+ zum Auftrag

Die Beauftragung der Oberflächensanierung Kriegerdenkmal erfolgte am 29.11.2011. Die Rechnungslegung der Bau ausführenden Firma ist mit dem 23.11.2011 datiert. Die Ausführungen zu den verspäteten Nachtragsbeauftragungen bei der Maßnahme Jugendherberge treffen analog bei der Beauftragung der Sanierungsarbeiten zu.

Die zur Beauftragung von Planungsverträgen mittels eines Auftrages (FBL. 338 des VHB) nach der VOB gemachten Ausführungen bei der Maßnahme Jugendherberge treffen ebenfalls analog auf den Planungsvertrag mit dem IB B. zu.

Grundsätzlich sollten Verträge auf Stundenbasis, die nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden, nicht abgeschlossen werden. Für den AG ist völlig ungewiss mit welchen tatsächlichen Kosten er rechnen muss und ob er sich noch innerhalb der HOAI bewegt.

Besser ist es direkt nach der HOAI zu beauftragen und Leistungsphasen die nicht beauftragt werden sollen, zu streichen. Oder wenn nach Stundensätzen gearbeitet werden

soll, mit verbindlichen Stundenvorgaben zu arbeiten und vorher eine Vergleichsberechnung nach der HOAI durchzuführen.

+ zur Information von Bietern

Hinsichtlich der übermittelten Kopie des Submissionsprotokolls an die Fa. S. nach § 19 (2) VOB/A ist anzuführen, dass eine Versendung einer Kopie des Protokolls unzulässig ist. In den Fällen der regulären Absage nach § 19 Abs. 1 VOB/A und der schriftlich beantragten Absagen nach Abs. 2, sollte zwingend auf die Vordrucke des VHB (332 und 335) zurückgegriffen werden.

Die erforderlichen Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 VOB/A konnten den Unterlagen nicht entnommen werden.

+ zu Sonstigem

Nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken 4 Jahre. Nach § 9 Abs. 6 VOB/A soll diese Frist die Regel darstellen.

Unter bestimmten Bedingungen ist eine Verlängerung nach § 634a BGB auf 5 Jahre möglich. Wenn Verjährungsfristen verlängert werden, sollte an den entsprechenden Stellen die rechtliche Grundlage mit angegeben werden.

### 5.7 Speicheraufrüstung, Hardware,

I 101-007 EDV-DV Hardware (BGA),

geplante Auszahlung: - 19.500,00 Euro

tatsächliche Zahlung: - 2.129,72 Euro

#### **Hinweise:**

+ zum Auftrag

Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgte die Beschaffung online. Die Bestellung wurde über das Portal der beauftragten Firma abgewickelt. Dabei wurden die Formvorschriften für die Auftragserteilung nach Punkt 7 der Vergabe-DA nicht ausreichend beachtet.

Weiterhin wurden durch die online Bestellung die unter Punkt 4.2 geregelten Zuständigkeiten hinsichtlich der Befugnis zur Auftragsauslösung nicht beachtet.

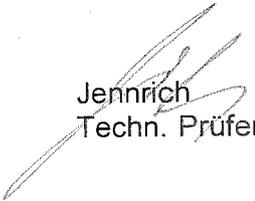
### 6. Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der überörtlichen Ordnungsprüfung nach § 126 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA für den Bereich von Investitionstätigkeiten des Jahres 2011 wird dahingehend zusammengefasst, dass im Wesentlichen nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften und Vorschriften der Stadt Haldensleben gearbeitet wurde.

Festgestellte Abweichungen sowie Anregungen und Hinweise für die künftige Arbeitsweise sind in diesem Bericht dargestellt.

Gemäß § 126 Abs. 6 GO LSA leitet der Bürgermeister den Prüfbericht mit einer Stellungnahme an den Stadtrat weiter.

  
Gallert  
Fachdienstleiterin

  
Jennrich  
Techn. Prüfer